



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die
Ministerien/Senatsverwaltungen für Inneres
der Länder

Kommunale IT-Fachverfahrensentwickler

Deutscher Städtetag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Deutscher Landkreistag

nachrichtlich:

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Referat D 12

Bundeskriminalamt
Referat KT 54

Betreff: Kinderreisepass

Hier: Anpassung der Gültigkeitsdauer

Aktenzeichen: : ITI4-20105/29#9

Berlin, 30. August 2018

Seite 1 von 2

Anlage: ---

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

da der gegenwärtige deutsche Kinderreisepass kein elektronisches Speicherelement (Chip) enthält, darf er aus europarechtlichen Gründen nicht länger als ein Jahr gültig sein. Hintergrund hierfür ist, dass zum Schutz der Identität in der heutigen Zeit nur die Kombination von physischen und elektronischen Komponenten einen für eine jahrelange Gültigkeit hergestellten Ausweis hinreichend fälschungssicher und damit hochsicher macht.

HAUSANSCHRIFT

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT

11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-12862

FAX +49 30 18 681-512 862

www.bmi.bund.de

Daher ist geplant, dass die Gültigkeitsdauer von Kinderreisepässen (aktuell: sechs Jahre) auf ein Jahr reduziert wird.

Unverändert bleibt, dass der Kinderreisepass längstens bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres ausgestellt werden kann (Gebühr: 13,00 €). Ferner kann der Kinderreisepass wie gewohnt (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) mehrmals verlängert werden (Gebühr: 6,00 €); er ist bei jeder Verlängerung mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen. Die Verlängerung der Gültigkeit wird aus Sicherheitsgründen künftig jeweils nur um ein Jahr möglich sein.

Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, die ein Identitätsdokument mit einer Gültigkeit von mehr als zwölf Monaten benötigen, können wie gewohnt einen Personalausweis (Gebühr: 22,80 €) und/oder Reisepass (Gebühr: 37,50 €) ausgestellt erhalten. Beide Dokumente sind mit einem Chip ausgestattet und sechs Jahre gültig.

Hierbei ist zu beachten, dass das Dokument bereits vor Erreichen des Ablaufdatums ungültig wird, wenn u. a. eine eindeutige Feststellung der Identität des Passinhabers nicht mehr möglich ist – bspw. aufgrund von Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes im kindlichen Alter.

Kinderreisepässe, die bis zum Inkrafttreten des überarbeiteten Passgesetzes (voraussichtlich 1. Quartal 2019) ausgestellt oder verlängert wurden, behalten die auf ihnen jeweils angegebene Gültigkeitsdauer.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Dr. Metzler